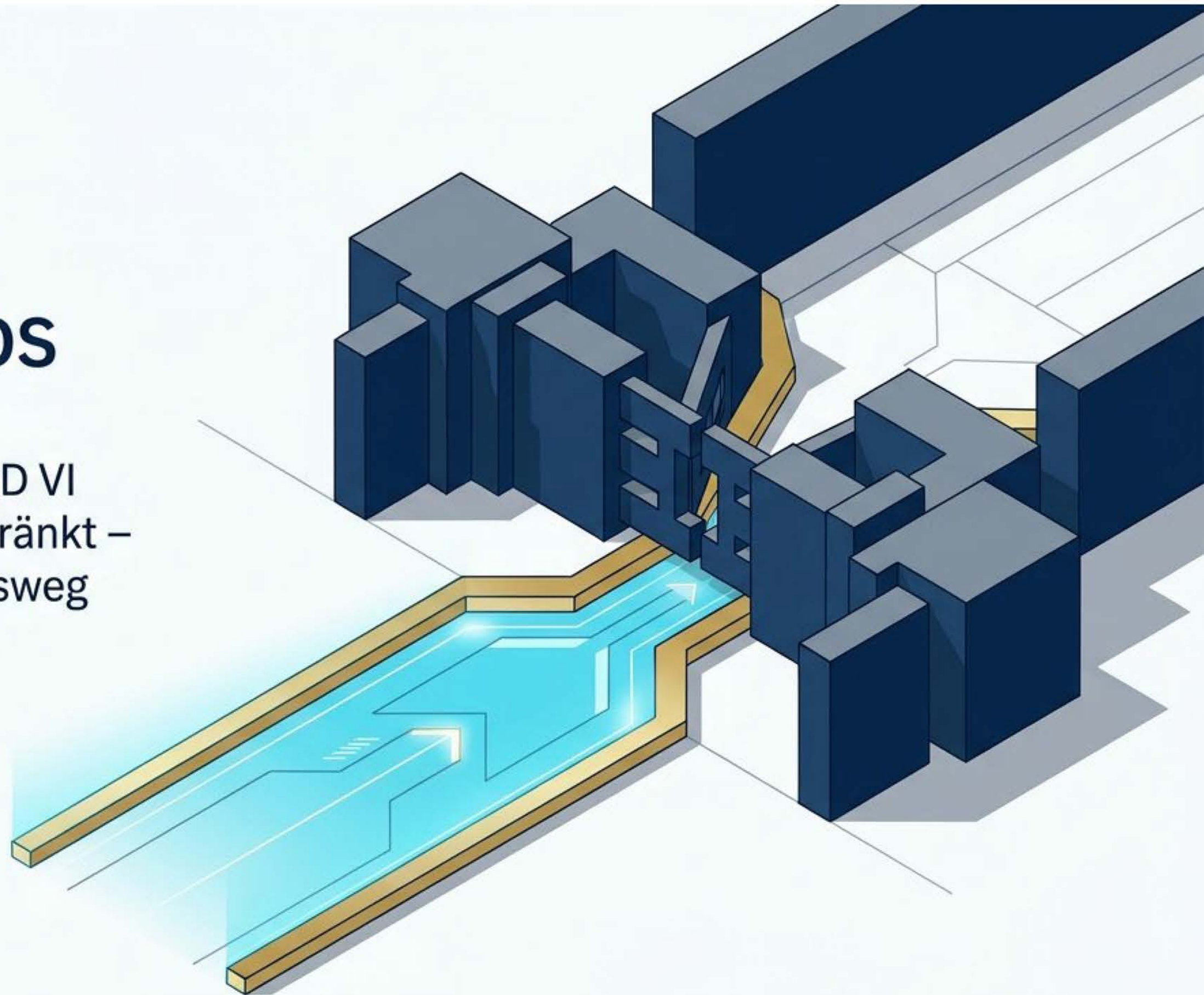


Das Ende des einfachen Auslandskontos

Wie die neue EU-Richtlinie CRD VI Ihre finanzielle Freiheit einschränkt – und wie Liechtenstein den Ausweg bietet.

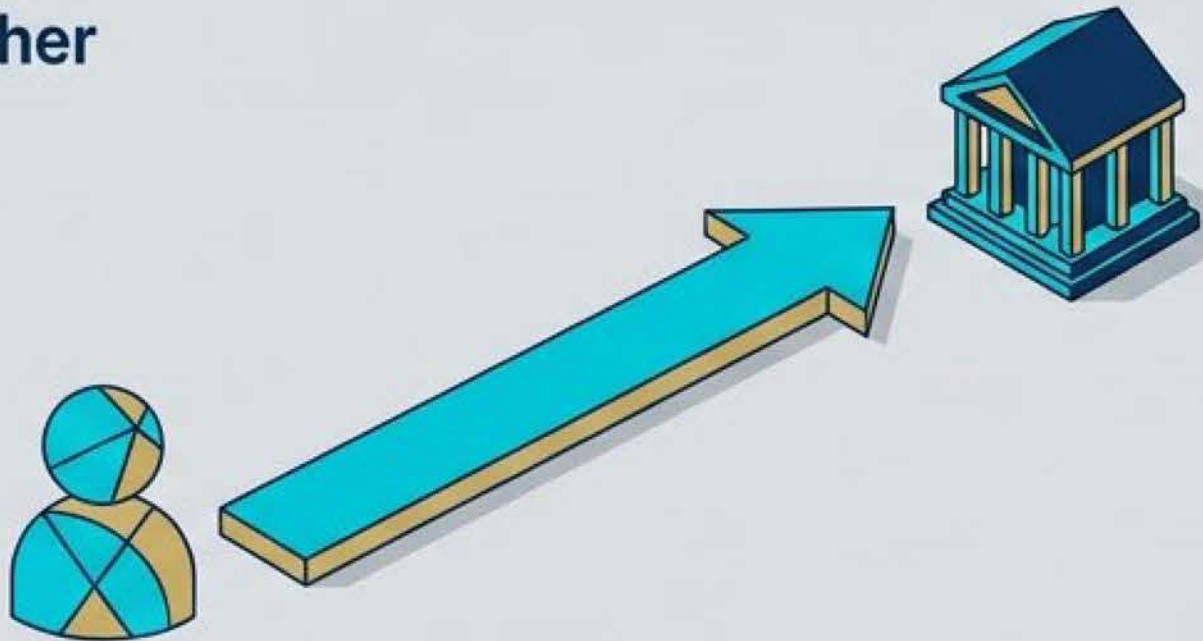
Rolf Klein – Ökonom, Publizist & zertifizierter Finanzplaner (€FP)



Der Katalysator: Was ist Artikel 21c CRD VI?

Drittstaatenbanken dürfen EU-Kunden im Einlagen- und Kreditgeschäft grundsätzlich nur noch betreuen, wenn sie eine voll lizenzierte Zweigstelle in der EU unterhalten.

Bisher



Ab 2027



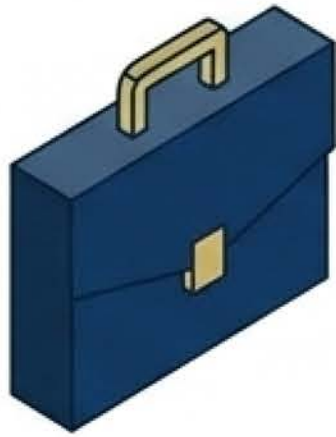
Das De-Risking

Ausländische Banken scheuen die enormen Kosten einer EU-Töchtergesellschaft. Die Folge: Keine Neukunden aus Deutschland, proaktive Kündigung bestehender Konten.

Das Ende der aktiven Ansprache

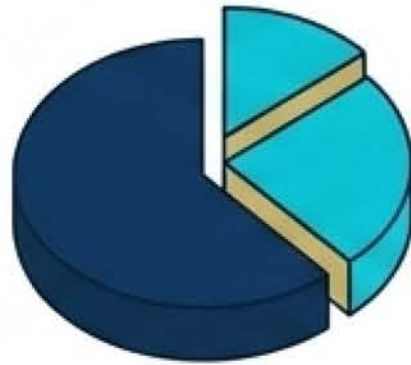
Das bisherige Freistellungsverfahren (z. B. mit der Schweiz) entfällt. Neugeschäft ist nur noch über Reverse Solicitation möglich – der Kunde muss völlig eigeninitiativ und nachweisbar ohne vorherige Werbung an die Bank herantreten.

Wer gerät ins regulatorische Fadenkreuz?



Grenzgänger & Pendler

Wer in Deutschland wohnt, aber in der Schweiz arbeitet, benötigt ein Salärkonto. Der Wechsel zu neuen Anbietern wird zum bürokratischen Hürdenlauf, wenn Institute keine EU-Töchter betreiben.



Vermögensinhaber

Bürger, die ihr Vermögen zur Risikostreuung außerhalb der Eurozone (z. B. in CHF oder USD) anlegen wollen, finden eine massiv ausgedünnte Anbieterlandschaft vor.

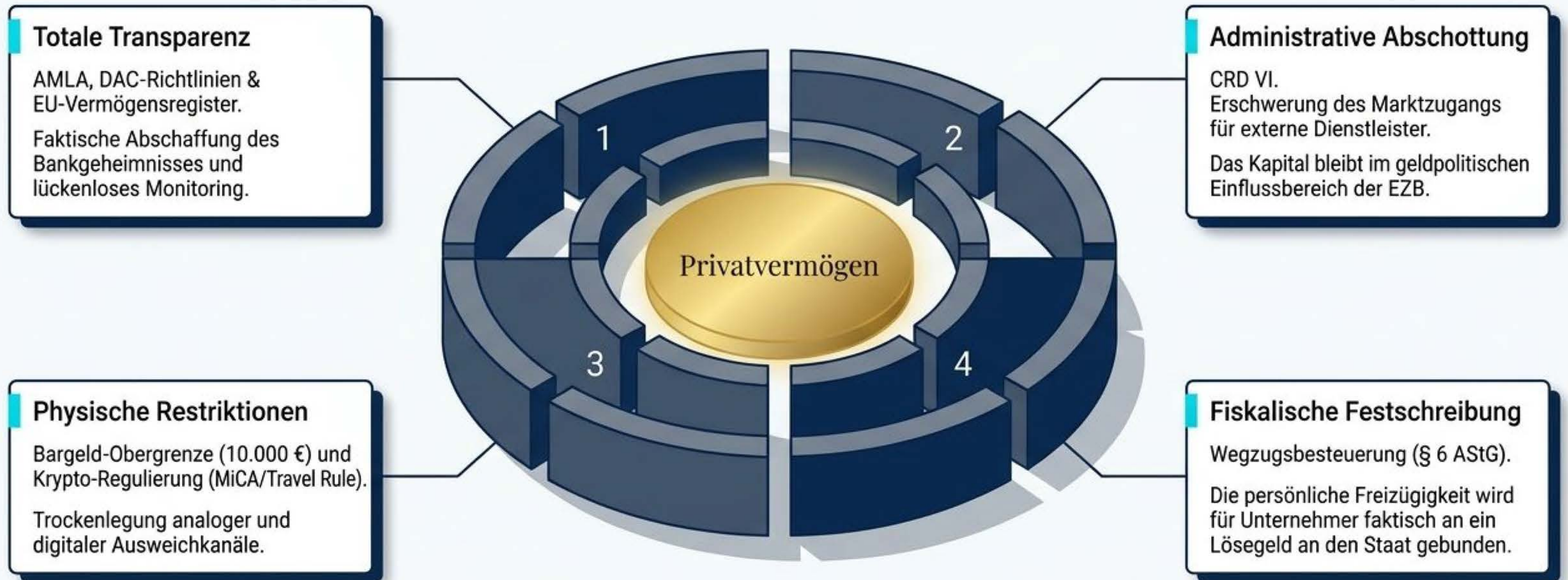


Rückkehrer & Expats

Rückkehrer aus den USA oder UK sehen sich bei der Beibehaltung ihrer bestehenden Konten extrem strengen Prüfungen bezüglich ihres neuen EU-Wohnsitzes ausgesetzt.

Die Architektur der finanziellen Repression

CRD VI ist keine offene Kapitalverkehrskontrolle, sondern Teil eines Captive Market – ein gefangener Markt, in dem das Kapital administrativ gebunden wird.



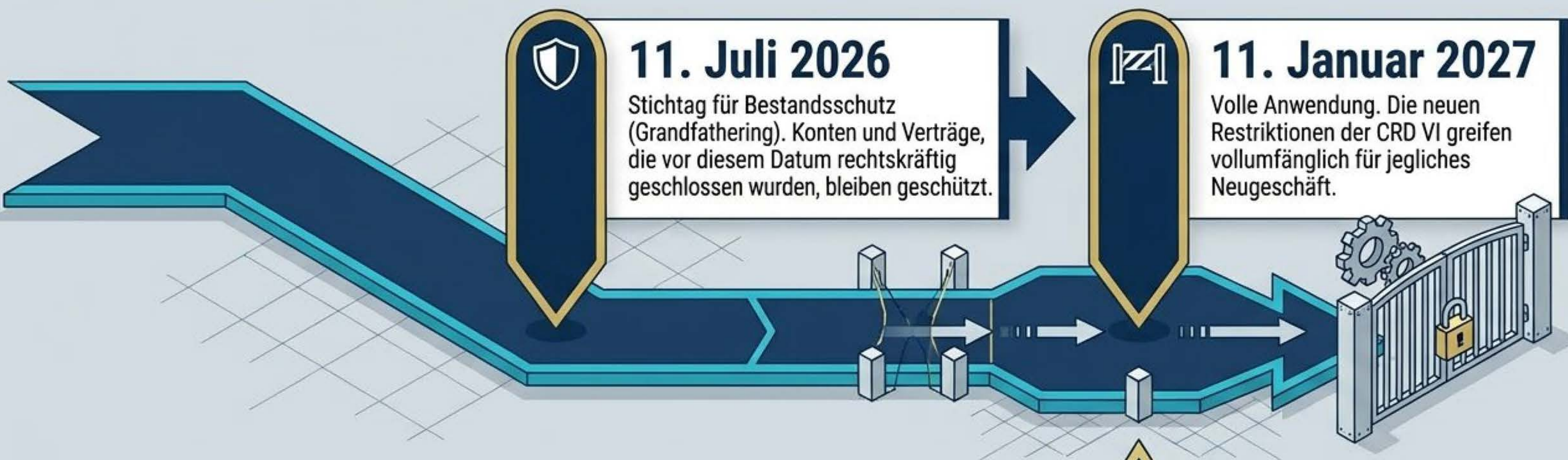
Der regulatorische Riss: Schweiz vs. Liechtenstein

Beide nutzen den Schweizer Franken (CHF) – doch CRD VI zieht eine scharfe rechtliche Grenze zwischen den Nachbarn.

	Schweiz	Liechtenstein
Rechtsstatus	 Drittstaat	 EWR-Mitglied (Kein Drittstaat)
Betroffen von Art. 21c CRD VI	 JA (Zweigstellenpflicht)	 NEIN
Grenzüberschreitendes Angebot	 Nur bei eigener EU-Zweigstelle	 Uneingeschränkt möglich (EU-Passporting)
Freistellungsverfahren (BaFin)	 Bisherige Freistellung (§ 2 Abs. 5 KWG) entfällt	 Nicht erforderlich, da voll in den EU-Binnenmarkt integriert

Das Zeitfenster schließt sich

Schutzmaßnahmen baut man in ruhigen Zeiten auf. Wenn legislative Maßnahmen akut werden, greifen meist rückwirkende Stichtage.



Wer den Aufbau rechtssicherer Auslandsstrukturen plant, muss vor diesen Stichtagen handeln. Die **regulatorische Tür schließt sich**.

Die Struktur: Die Private Wealth Police

Ein Bankkonto allein reicht nicht. Die fondsgebundene Lebensversicherung nach liechtensteinischem Recht bietet die stärkste anerkannte Schutzhülle.



Gläubigerschutz (Art. 161 VersAG)

Bei Benennung unwiderruflicher Begünstigter ist das hinterlegte Sondervermögen im Falle einer Insolvenz vollständig geschützt.



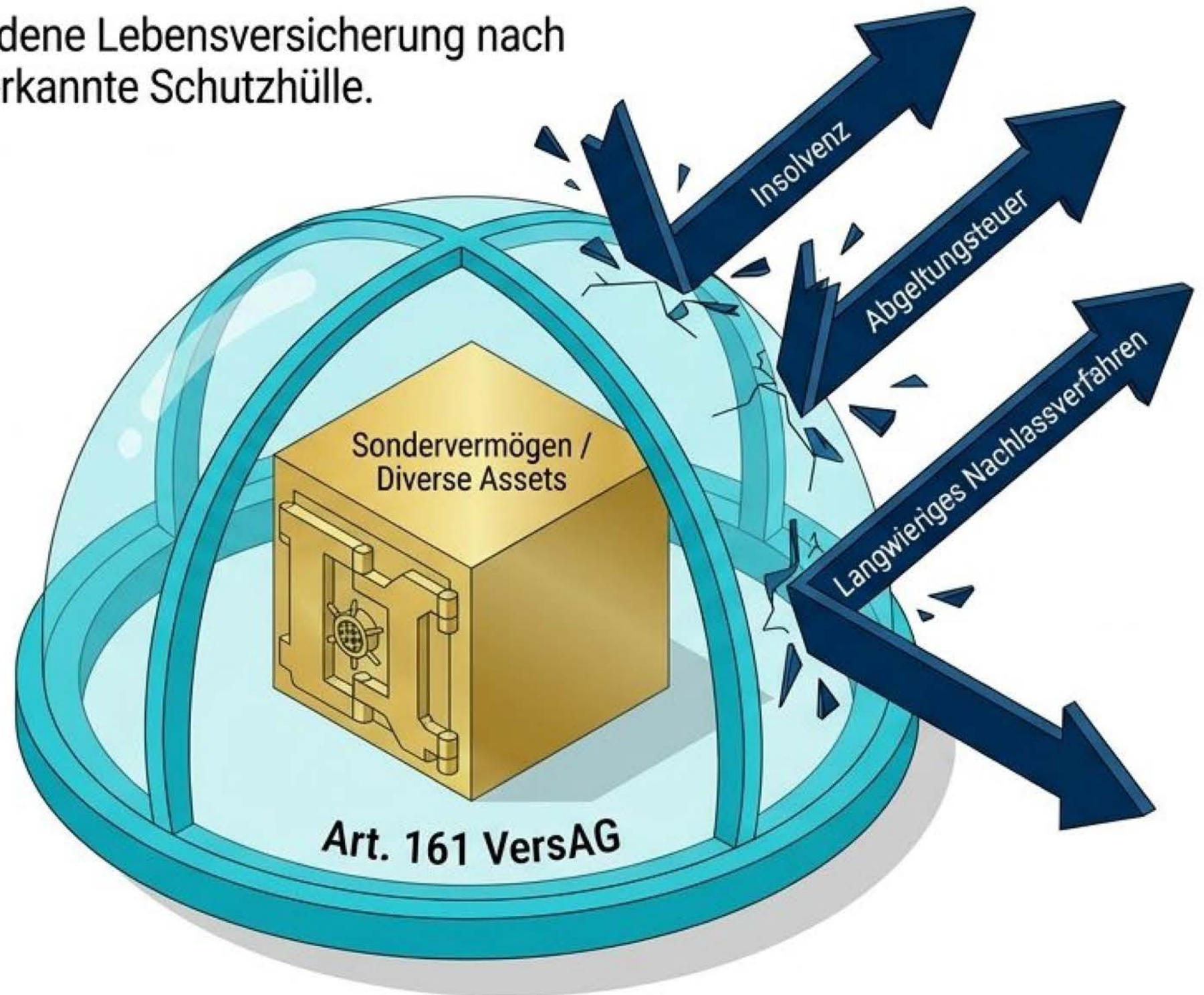
Fiskalische Ruhe (Steuerstundung)

Umschichtungen, Dividenden und Zinserträge bleiben innerhalb der Police ohne sofortigen Steuerabzug. Die Besteuerung wird auf die finale Auszahlung verlagert.

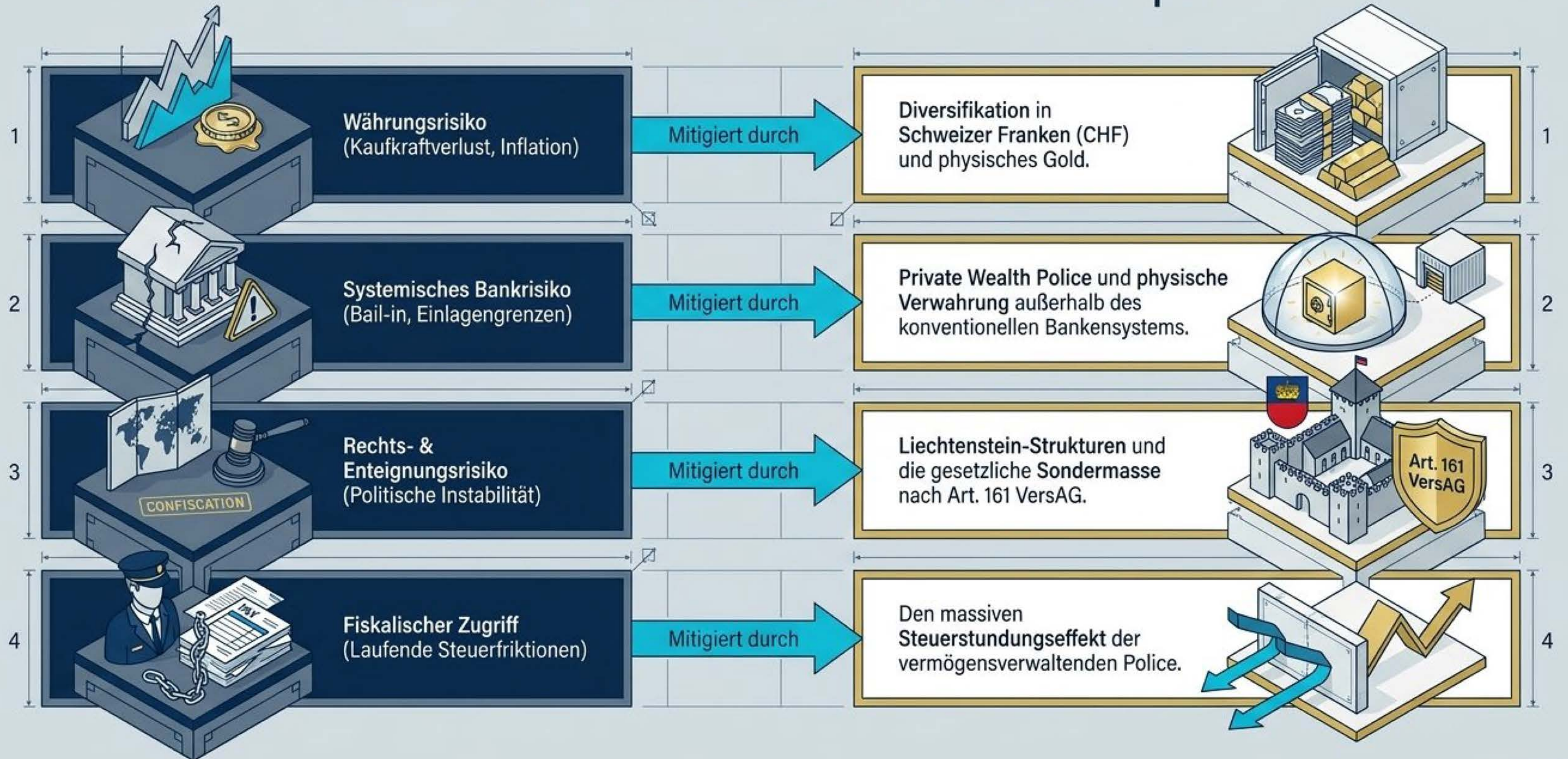


Erbplanung ohne Reibung

Das Vermögen geht direkt an die Begünstigten über – völlig unberührt von langwierigen deutschen Nachlassverfahren oder Testamentsvollstreckungen.



Das 4-Ebenen-Schutzkonzept



Die ultimative Schutzhülle: Die Private Wealth Police

Reine Bankguthaben reichen nicht. Die fondsgebundene Lebensversicherung nach liechtensteinischem Recht kombiniert Rechtsräume strategisch.

Layer 1: Der Standort

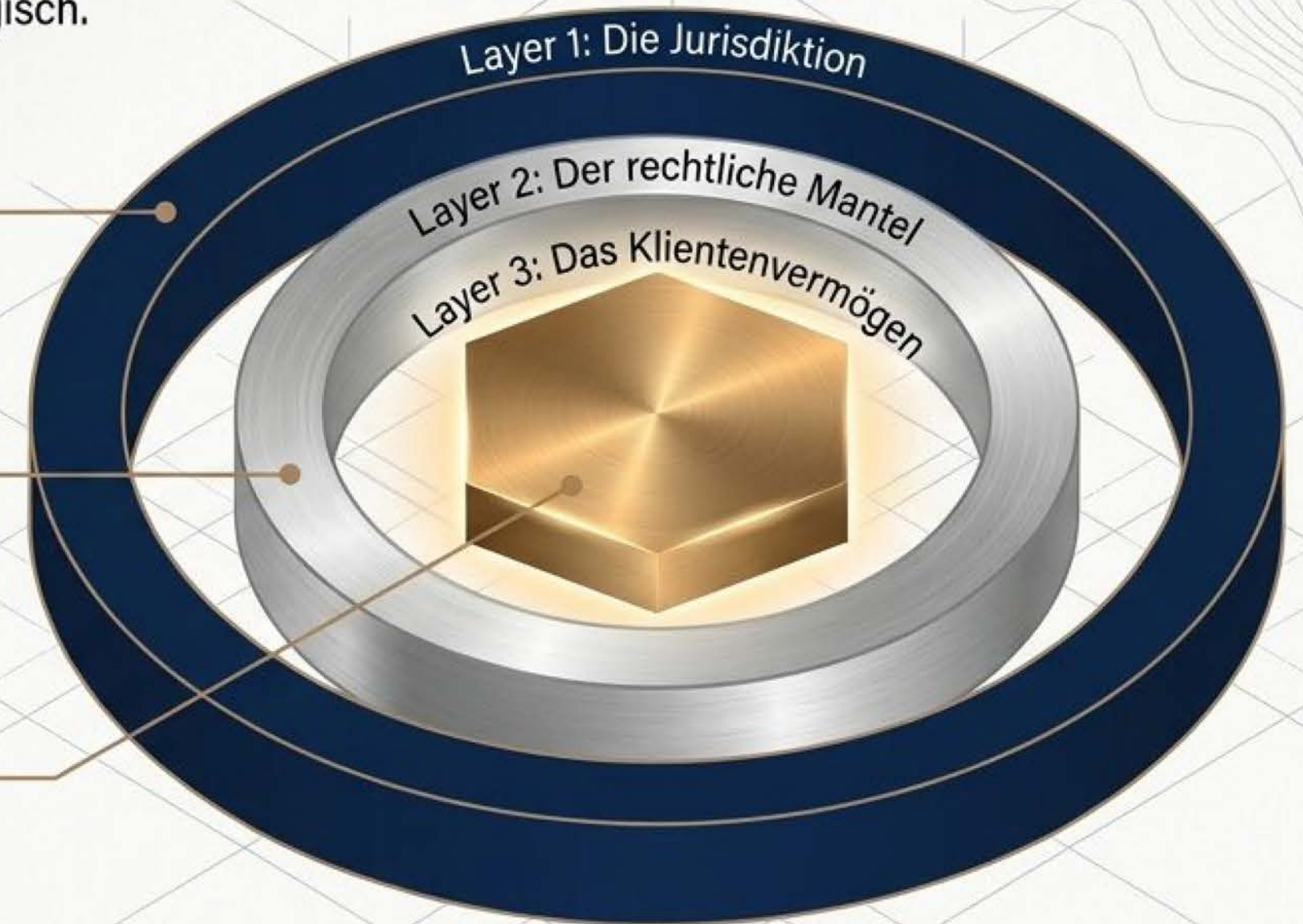
Liechtenstein. Schuldenfreie Staatsfinanzen (Triple-A), liberale Wirtschaftsordnung, CHF-Kopplung.

Layer 2: Die rechtliche Hülle (Art. 161 VersAG)

Im Deckungsstock hinterlegte Werte bilden eine insolvenzrechtliche Sondermasse. Bei unwiderruflichen Begünstigten absolut geschützt vor Zugriffen.

Layer 3: Fiskalische Ruhe & Nachfolge

Umschichtungen und Zinserträge innerhalb der Police erfolgen ohne sofortigen Steuerabzug (Steuerstundung). Direkte Vermögensübertragung am langwierigen deutschen Nachlassverfahren vorbei.



Diagnostisches Schild: Bedrohung vs. Instrument



Risiko:
Währungsrisiko &
Kaufkraftverlust

Lösung: Schweizer
Franken (CHF) &
physisches Gold.



Risiko: Systemisches
Bankrisiko & Bail-in

Lösung: Physische
Verwahrung innerhalb der
Private Wealth Police
(Ausschluss von
Einlagengrenzen).



Risiko:
Rechts-, Enteignungs-
& Insolvenzrisiko

Lösung:
Liechtenstein-Strukturen
& Art. 161 VersAG
(Sondermasse und
Gläubigerschutz).

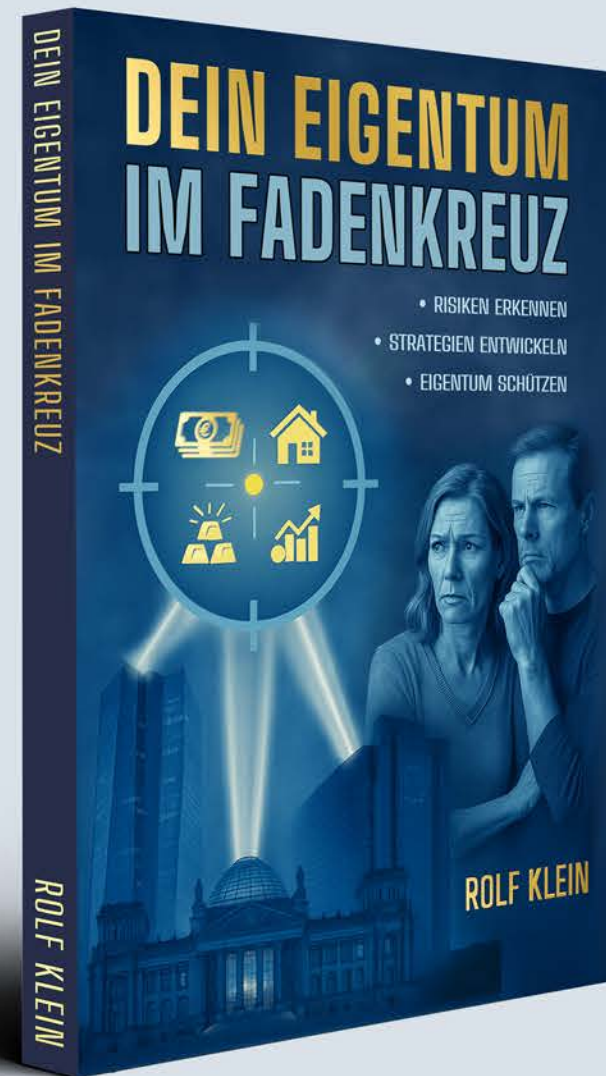


Risiko: Fiskalischer Zugriff
& laufende Steuerfraktion

Lösung:
Steuerstundungseffekte der
versicherungsmantelbasierten
Vermögensverwaltung.

SICHERN SIE IHRE FINANZIELLE SOUVERÄNITÄT.

BUCHTIPP



Dein Eigentum im Fadenkreuz

Risiken erkennen
Strategien entwickeln
Eigentum schützen

Dipl.-Betriebsw. (FH) Rolf Klein

Ökonom, Publizist & zertifizierter
Finanzplaner (€FP)

Tel.: 02151-313148 | eMail: klein@rk-insight.de
Web: www.rk-insight.de



Strategiegespräch
direkt vereinbaren.